



## § 1 Grundsätzliches für Wanderfahrten (Langtur)

1. Diese Regeln gelten für alle Vereine, die im DFfR Mitglied sind, und jeder einzelne Vorstand ist dem DFfR gegenüber verpflichtet, diese einzuhalten.
2. Diese Regeln gelten als Minimum. Der Vorstand ist verantwortlich dafür, dass eine Ergänzung zum Wanderfahrtenreglement erstellt wird, mit Inhalten wie: Antragstellung und Bewilligung einer Wanderfahrt, Gebrauch der Rettungsweste, evtl. verschärfte Schwimmbefähigungen, Festlegung des täglichen Ruderreviers, Beschreibung der entsprechenden Bootstypen, die für eine Wanderfahrt benutzt werden dürfen usw.
3. Laut geltendem Seerecht hat jeder Vereinsvorstand als Reeder die Verantwortung für Ausbildung, Sicherheit, Ausrüstung und Instandhaltung des Bootsmaterials.
4. Sowohl das DFfR- als auch das Vereinsreglement sollten für alle Mitglieder zugänglich sein (Schwarzes Brett, Homepage).

## § 2 Definition einer Wanderfahrt

1. Jede Tour, die über das tägliche Ruderrevier hinausgeht, ist eine Langtur (Wanderfahrt).
2. Das tägliche Ruderrevier muss in den allgemeinen Satzungen eines Vereins festgelegt sein.
3. DFfR kann den einzelnen Vereinen die Änderung des täglichen Ruderreviers auferlegen.

## § 3 Ausbildung und Qualifikationen

1. Jeder Verein hat durch Ausbildung seiner Mitglieder für ein hohes Sicherheitsniveau bei Wanderfahrten zu sorgen.
2. Jeder Teilnehmer einer Wanderfahrt muss dem Verein gegenüber belegen, dass er/sie mindestens 300 m ohne Pause schwimmen und wassertreten kann. Die Schwimmprüfung muss mindestens alle 3 Jahre erneuert werden.
3. Außerdem muss jeder Teilnehmende einer Wanderfahrt dem Vorstand zeigen, dass er/sie sich eine Rettungsweste im Wasser anlegen kann, wenn diese nicht während des Ruderns getragen wird. Rudernde, die eine automatische Weste verwenden, sollen mit dieser vertraut sein. Diese Weste muss beim Rudern immer getragen werden.
4. Die Erlaubnis, LStm zu sein, darf nur Mitgliedern erteilt werden, die einen entsprechenden Kurs belegt haben, der gemäß den Richtlinien des DFfR durchgeführt worden ist. Das Recht, LStm zu sein, kann nur vom Vorstand eines Vereins erteilt werden.

## § 4 Durchführung einer Langtur

1. Jeder Vereinsvorstand ist dafür verantwortlich, dass der Fahrzeugführer das LStm-Recht besitzt.
2. Der Fahrzeugführer (LStm) ist zu jeder Zeit dafür verantwortlich, dass die Regeln, Seeregeln und Seegesetze eingehalten werden.
3. Jede Rudermannschaft, die sich außerhalb des täglichen Ruderreviers, also auf Wanderfahrt, befindet, muss sich über die speziellen Verhältnisse und Regeln eines Gewässers informieren, in dem gerudert wird.
4. Jedes Boot darf nur mit der Anzahl Personen bemannt sein, für die das Boot gebaut ist. Es dürfen keine Passagiere mitgenommen werden und das Boot darf nicht überlastet werden.
5. Das Führen von Segeln ist verboten.
6. Ein Boot, das sich auf einer Wanderfahrt befindet, muss der Küstenlinie folgen, sofern es die Untergrundverhältnisse erlauben und es darf sich nicht weiter von der Küste entfernen, als dass die Mannschaft sich und das Boot bergen kann.
7. Der Fahrzeugführer hat die Pflicht, an Land zu steuern, wenn auch nur ein Mannschaftsmitglied dies verlangt und das Manöver zu verantworten ist.
8. Es ist erlaubt Buchten, Sunde und Förden zu überqueren, wenn die Fahrt ansonsten unverhältnismäßig verlängert würde. Doch darf man der maximale Abstand zur Küste 2,5 km nicht überschreiten. Solche Überfahrten dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die gesamte Mannschaft einverstanden ist. Wenn auch nur ein Mitglied der Mannschaft Bedenken gegen die Überfahrt hat, darf sie nicht durchgeführt werden. Der Fahrzeugführer hat in jedem Fall die volle Verantwortung.

## § 5 **Material**

1. Für das Wanderrudern dürfen nur Boote verwendet werden, die den Richtlinien der „Typenbeschreibung für Wanderfahrtboote“ des DFfR entsprechen. Diese Verpflichtungen entfallen auf dänischen Seen und Flüssen.
2. Wanderfahrtboote müssen immer mit einer Rettungsweste pro Person bestückt sein – zusammen mit mindestens einer Schöpfkelle/einem Ösfass. Der Rettungswestentyp muss von einer relevanten Behörde der EU genehmigt sein.
3. Jede Wanderfahrt im Ausland kann in den Booten vorgenommen werden, die im entsprechenden Land zugelassen sind.

## § 6 **Ausnahmen**

1. Der DFfR-Vorstand kann auf Antrag des Wanderfahrtausschusses Ausnahmen vom vorstehenden Reglement erlassen.
2. Fahrzeugführer oder Vereinsvorstand werden nicht durch eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen von ihrer Verantwortlichkeit befreit.

Überarbeitet im September 2020.

# Typbeschreibung von Booten für Wanderfahrten

## Typbeschreibung von Booten zur Benutzung für Wanderfahrten für Rudervereine unter DFfR

Typgeprüfte Boote für Wanderfahrten sind die bisherigen bekannten 2+ und 4+ Wanderruderboote aus Holz oder Kunststoff, unter der Voraussetzung, dass sie die folgenden Bestimmungen erfüllen:

- Bug und Heck müssen immer mit einem wasserdichten Schott versehen sein. Der Schott darf keine Keile haben (Entenschnabel). Sollte das so sein, muss man sich sichern, dass solche effektiv festgeleimt sind.
- Die Dollenstiftmitte darf höchstens 4cm außerhalb der Außenseite des Dollbords sein. Die "Nordischen Langtursboote" sind davon jedoch ausgenommen.
- Die inwendige Höhe - an der tiefsten Stelle auf einer waagerechten Linie zwischen dem Dollbord auf Back- und Steuerbord an der Dolle Nr. 1 gemessen - muss mindestens 37 cm betragen.
- Die Breite des Bootes - über die Außenseiten des Dollbords bei Dolle Nr. 1 gemessen - muss mindestens 100 cm betragen.

Zusätzlich zu den obengenannten Bootstypen ist das Coastal Boot der Typen 1X, 2X, 4X+ und 4+ ein Bootstyp, den man auch für Wanderfahrten benutzen kann. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die FISA COASTAL ROWING REGULATIONS, Departures from FISA Rules of Racing an related Bye Laws - TEIL IV - BOOTE UND DEREN KONSTRUKTION eingehalten werden - jedoch nicht die Bedingung des Mindestgewichtes für die 3 Bootstypen:

Mindestgewicht 1X ohne Ergänzungsgewicht: 35 kg

Mindestgewicht 2X ohne Ergänzungsgewicht: 55 kg

Mindestgewicht 4X+/4+ ohne Ergänzungsgewicht: 140 kg

Obengenannte Typenbeschreibung entlässt den Verein nicht aus der Verantwortung für das Wanderrudern § 1, in dem steht:

Laut geltendem Seerecht hat jeder Vereinsvorstand eine Reederverantwortung, das heißt, Verantwortung für Ausbildung, Sicherheit, Ausrüstung und Instandhaltung des Materials.

Es können andere oder verschärfte Anforderungen für Boote im Regatta-reglement gelten.

Die originale Typbeschreibung ist vom Wanderfahrtausschuss ausgearbeitet, Oktober 1989.

- Überarbeitete Fassung vom MTU, Januar 2008 (geändert von Typgenehmigung zu Typbeschreibung).
- Neueste Überarbeitung von MTU bei Jahreshauptversammlung DFfR, März 2009 (Änderung betraf Wanderfahrtreglement) 16.01.2010
- Redigierte Typenbeschreibung von Booten, die von Rudervereinen unter DFfR für Wanderfahrten benutzt werden können im Zusammenhang mit der Implementierung der Coastal Boote in DFfR-Regie.
- Beschlossen und akzeptiert vom Hauptvorstand November 2011
- Redigierte Typbeschreibung von Booten, die von Rudervereinen unter DFfR für Wanderfahrten benutzt werden können im Zusammenhang mit der Implementierung der Coastal Boote in DFfR-Regie.
- Konkretisierung des Minimalgewichts für alle 3 Bootstypen, das sich an den aktuellen Gewichten der Typen 1X, 2X und 4X+ orientiert - alle beim Euro Diffusions (F) gebaut.
- Vom Hauptvorstand akzeptiert 20.02.2012